

### **Nebentätigkeit bei der Konkurrenz nicht automatisch verboten**

Bestimmte Nebentätigkeiten darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht verbieten. Dies geht aus einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts hervor.

#### **Der Fall**

Geklagt hatte eine mit 15 Wochenstunden teilzeitbeschäftigte Briefsortiererin der Deutschen Post AG, die frühmorgens eine Nebentätigkeit als Zeitungszustellerin mit einer Wochenarbeitszeit von sechs Stunden bei einem anderen Unternehmen ausüben wollte. Dieses andere Unternehmen stellte nicht nur Zeitungen, sondern auch Briefe und andere Postsendungen zu. Die Tätigkeit der Klägerin beschränkte sich allerdings auf die Zustellung von Zeitungen. Die Deutsche Post AG untersagte der Klägerin die Nebentätigkeit für das andere Unternehmen.

#### **Die Entscheidung**

Zu Unrecht, wie jetzt das Bundesarbeitsgericht entschied. Eine unmittelbare Wettbewerbstätigkeit sah das Gericht im vorliegenden Fall nicht. Zwar befänden sich beide Unternehmen bei der Briefzustellung in Konkurrenz zueinander, die Klägerin sei aber bei dem Konkurrenzunternehmen weder in der Briefzustellung tätig, noch gäbe es Überschneidungen ihrer Tätigkeiten bei den beiden Unternehmen. Die Nebentätigkeit der Klägerin verletze keine schutzwürdigen Interessen der Deutschen Post AG. Die nur untergeordnete wirtschaftliche Unterstützung des Konkurrenzunternehmens reiche hierfür nicht aus (*BAG, Urt. v. 24.03.2010, 10 AZR 66/09*).

### **Keine Privathandys während der Arbeitszeit**

Arbeitgeber dürfen ihren Mitarbeitern die Nutzung privater Handys während der Arbeitszeit per Dienstanweisung verbieten. Das Benutzen von privaten Mobiltelefonen stellt kein mitbestimmungspflichtiges Ordnungsverhalten i.S.v. § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG dar, so dass bei einer Untersagung auch kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates in Betracht kommt (*LAG Rheinland-Pfalz 30.10.2009, 6 TaBV 33/09*).

### **Kündigungsschutz auch für GmbH-Geschäftsführer**

Mit einem aktuellen Grundsatzurteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden, dass die Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes künftig auch für GmbH-Geschäftsführer gelten können (*Az.: II ZR 70/09*). Die bisherige Rechtsprechung sowie die herrschende Meinung in der rechtswissenschaftlichen Literatur hatte dies bislang stets mit dem Verweis auf die Prinzipien des GmbH-Rechts abgelehnt.

### **Häusliches Arbeitszimmer wieder leichter absetzbar**

Das Bundesverfassungsgericht hat die seit 2007 geltende Regelung für verfassungswidrig erklärt, nach der ein häusliches Arbeitszimmer bislang steuerlich berücksichtigt werden durfte. So können auch alle ihr Heimbüro wieder steuerlich absetzen, deren Haupttätigkeit nicht zu Hause liegt, z.B. selbstständige Handelsvertreter, Dozenten oder Musiker. Von der Entscheidung profitieren auch Selbständige (*Urteil vom 29.07.2010, Az.: 2 BvL 13/09*).

## PRIVATGELÄNDE

### FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

#### **Wenn der Steuerfahnder klingelt: Ruhe bewahren**

Ergibt sich der Verdacht einer Steuerstraftat, sei es durch Ermittlungen der Finanzbehörden, anonyme Anzeigen von Geschäftspartnern, Mitarbeitern oder (ehemaligen) Familienangehörigen, erscheint oftmals – in aller Regel morgens in der Frühe – die Steuerfahndung zur Durchsuchung von Wohnung, Arbeitsplatz und Betrieb sowie der Beschlagnahme von Beweismitteln. Hierbei gilt es für den Betroffenen nun, einige Verhaltensregeln einzuhalten, um seine Rechte adäquat wahren zu können.

#### **DIE STEUERLAND-REGELN:**

01. Ruhe bewahren! Möglichst Gelassenheit zeigen. Beamte nicht behindern!
02. Kein Wort durch Mitarbeiter und Verantwortliche ohne anwaltlichen Beistand. Niemand ist verpflichtet, als Beschuldigter Angaben zu machen! Diese können aber verwendet werden, wenn sie freiwillig gemacht werden.
03. In Betrieben: Unbedingt die Unternehmensleitung verständigen.
04. Strafverteidiger oder Steuerberater anrufen. Telefonsperren sind in aller Regel nicht zulässig. Im Zweifel den Durchsuchungsleiter bitten, die Rufnummer des Strafverteidigers oder Steuerberaters zu wählen.
05. Bitte an den Durchsuchungsleiter, bis zum Erscheinen des Rechtsanwalts oder Steuerberaters zu warten.
06. Namen des Durchsuchungsleiters und der weiteren Ermittlungspersonen notieren.
07. Durchsuchungsbeschluss aushändigen lassen.
08. Bereitstellen eines Raumes mit Fotokopierer.
09. Vernehmungen auf Firmengelände untersagen.
10. (Steuer-)Berater **nicht** von der Verschwiegenheitsverpflichtung entbinden.
11. Begleitung/Beobachtung der Ermittler durch kompetente Mitarbeiter oder den Rechtsanwalt.
12. Niemals Unterlagen vernichten oder Daten löschen.
13. Keine Genehmigung für nicht einsichtsbefugte Polizeibeamte.
14. Keine freiwillige Herausgabe von Unterlagen ohne Abstimmung mit dem Strafverteidiger oder Steuerberater.
15. Detaillierte Dokumentation der beschlagnahmten Gegenstände verlangen.
16. Kopien der sichergestellten Unterlagen fertigen.
17. Fehlendes Einverständnis mit Durchsuchung und Beschlagnahme vermerken.

#### **Ungleichbehandlung von Ehe und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften im ErbStG ist verfassungswidrig**

Die erbschaftsteuerrechtliche Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartner gegenüber den Ehegatten im persönlichen Freibetrag (§ 16 ErbStG a.F.) und im Steuersatz (§§ 15, 19 ErbStG a.F.) sowie durch ihre Nichtberücksichtigung im Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG a.F.) sind mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar. Die Privilegierung der Ehegatten lässt sich nicht allein mit Verweisung auf den besonderen staatlichen Schutz von Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG rechtfertigen (*BVerfG v. 21.07.2010, 1 BvR 611/07 u.a.*).